

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Die folgenden AGB gelten für alle Kauf- und Werkverträge, die die Firma Papyrus Schweiz AG mit ihren Kunden abschliesst.
- 1.2 Die Firma Papyrus Schweiz AG, Thalwil liefert nur innerhalb der Schweiz und Liechtenstein, für andere Länder sind unsere Partnerfirmen im Ausland zuständig.
- 1.3 Die Kunden anerkennen mit dem Vertragsabschluss diese AGB. Regelungen und Bedingungen, die von diesen AGB abweichen, werden zwischen dem Anbieter und den betreffenden Kunden schriftlich vereinbart.
- 1.4 Wenn beide Parteien AGB anwenden wollen, gelten die übereinstimmenden Punkte. Über die abweichenden muss wenn nötig verhandelt werden, wenn diese wesentliche Vertragsbestandteile sind. Betreffen die Unterschiede unwesentliche Vertragsbestandteile ist der Vertrag trotzdem gültig.
- 1.5 Eine Offerte der Papyrus Schweiz AG gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bis 7 Tage nach der Absendung der schriftlichen Offerte. Diese wird normalerweise per E-Mail übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist sind Preisänderungen möglich.
- 1.6 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Bestellung des Kunden im System der Papyrus Schweiz AG eingegeben wurde.
- 1.7 Ergänzende Bestimmungen für Produkte oder Dienstleistungen, sowie Anhänge gelten die Bestandteile dieser AGB.

2. SORTIMENT UND PREISLISTEN

- 2.1 Die aktuellen Preislisten für die gewünschten Produkte beschreiben unsere Konsum-, Standard- und Spezialsorten, welche in der Regel am Lager sind; eine absolute Lieferpflicht können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere behalten wir uns Änderungen im Sortiment und der Preise vor.
- 2.2. Wo im Sortiment Abweichungen zwischen der Preisliste und der Musterkollektion bestehen, ist die aktuelle Online-Preisliste massgebend. Die aktuellste Version der Preisliste befindet sich immer auf der Webseite der Papyrus Schweiz AG. Verlangen Sie deshalb in besonderen Fällen verbindliche Muster aus dem Lagervorrat.
- 2.3 Jede Bemusterung, A4-Muster, Grosskollektion, Kleinkollektionen, Kollektionen können gegenüber dem gültigen Sortiment Abweichungen aufweisen, siehe Anhänge zu den gewünschten Waren. Informationen über Produktbeschreibungen, Mengentoleranzen, Abweichungen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen für das gewünschte Produkt und in Anhang 1. Die aktuellsten Versionen befinden sich auf der Webseite der Papyrus Schweiz AG.
- 2.4 Für Sorten ausserhalb unseres Standardsortiments prüfen wir gerne von Fall zu Fall die Beschaffungsmöglichkeiten, entweder für Lieferungen als Spezialanfertigung oder ab Fremdlager.

3. LIEFERFRISTEN

- 3.1 Der Versand erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung auf den bestätigten Termin.
- 3.2 Kann der Käufer die Ware nicht abnehmen, werden 14 Tage nach Warenbereitstellung Einlagerungsgebühren verrechnet. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate.
- 3.3 Betriebsunterbrechungen jeglicher Art und Ursache, welche die Produktion beeinträchtigen, sowie Transporthindernisse und Zufuhrmangel bewirken eine Verlängerung aller Fristen und hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Betriebsbehinderung oder -unterbrechung.

- 3.4 Die Papyrus Schweiz AG übernimmt die Haftung für Lieferungsverzug nur, wenn dieser durch Grobfahrlässigkeit und Verschulden verursacht wurde.

4. SPEDITION

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen, sofern keine bestimmte Speditionsart und Verpackung vorgeschrieben werden, nach unserer Wahl per Camion, per Bahn oder Paketdienst. Transportgeräte, wie beispielsweise unsere mit einem Y-markierten Paletten, sind im Austausch dem Eigentümer zurückzugeben.
- 4.2 Bei Kleinaufträgen behalten wir uns die Änderung von Camionzufuhr auf Paketversand nach eigenem Ermessen vor, sofern diese Versandart die Verarbeitung der Ware nicht beeinträchtigt.
- 4.3 Inlandslieferungen erfolgen in der Regel franko Domizil des Empfängers oder franko Bestimmungsstation mit Abfuhrschädigung. Sendungen per Camion erfolgen in der Regel ebenfalls franko Domizil, Parterre-Wareneingang des Empfängers. Muss die Ware in höher gelegene Stockwerke oder in Kellergeschosse transportiert werden, so wird ein Zuschlag von CHF 20.– / 100 kg, jedoch mindestens CHF 50.–, für erschwerten Ablad erhoben.
- 4.4 Steht für Stockwerk-Anlieferungen kein Lift zu Verfügung oder gestatten es die Verkehrsverhältnisse nicht, vor der Abladestelle zu parkieren, wird der zusätzliche Mehraufwand verrechnet.
- 4.5 In Einzelfällen kann eine «Frei-Haus-Lieferung» verweigert werden. Lieferungen in abgelegene Gegenden für die spezielle Transportarten notwendig sind, z.B. Bergbahnen, Schiffe, werden separat verrechnet. Jegliches Material wird nur in materialkonformen Verpackungen zurückgenommen. Idealerweise wird die Ware in der Originalverpackung retourniert. Ist dies nicht möglich, hat der Käufer für eine ebenbürtige Verpackung und Sicherung der Ware auf einer Transportpalette zu sorgen.

5. TRANSPORT

- 5.1 Bei Verkauf reist die Ware stets auf Gefahr des Bestellers.
- 5.2 Transportschäden sind beim Empfang der Ware umgehend dem Transportunternehmen zu melden. Der entsprechende Transportschaden ist unbedingt auf der zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung des Spediteurs zu vermerken. Für später gemeldete Transportschäden kann keine Haftung übernommen werden.
- 5.3 Für Logistikaufträge gelten die entsprechenden Spezialbestimmungen.
- 5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug wird die Ware auf seine Kosten zu unseren Lagern transportiert und dort gelagert. Dafür gelten die Bestimmungen für unsere Logistikdienstleistungen.

6. LIEFERUNG: ABRECHNUNGSBEDINGUNGEN UND ZUSCHLÄGE

- 6.1 Die folgenden Bestimmungen über Verrechnungen gelten für alle Verträge, die mit der Papyrus Schweiz AG abgeschlossen werden.
- 6.2 Für Retouren bzw. Teilretouren wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Diese entfällt bei Fehlern der Papyrus Schweiz AG oder bei Qualitätsmängeln. Ware, die beim Kunden beschädigt wurde, wird entsprechend der Schadenhöhe zum fakturierten Preis dem Käufer belastet. Bei Teilretouren wird das nicht retournierte Material ebenfalls zum ursprünglich fakturierten Preis dem Käufer verrechnet. Jegliches Material wird nur in materialkonformen Verpackungen zurückgenommen.

Idealerweise wird die Ware in der Originalverpackung retourniert. Ist dies nicht möglich, hat der Käufer für eine ebenbürtige Verpackung und Sicherung der Ware auf einer Transportpalette zu sorgen.

- 6.3 Für Apparaterollen, Rollen mit kleinem Durchmesser oder Präzisionsrollen gelten spezielle Zuschläge.
- 6.4 Bei einer Bestellung/Lieferung mit einem Warenwert unter CHF 150.– (exkl. MWST) wird ein Kleinfakturazuschlag von pauschal CHF 40.– verrechnet. Der Kleinfakturauschlag wird auf der Rechnung offen ausgewiesen.
- 6.5 Für Pakete entfallen Porto- und Verpackungskosten. Bei verlangter Express-Zustellung kommt ein Express-Zuschlag hinzu, siehe Anhang 1.

7. RECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Zahlung hat innerhalb 30 Tage nach dem Fakturadatum zu erfolgen. Allfällige Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.2 Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen von 0.5 Prozent pro Monat berechnet, ab dem Datum, an dem die zweite Mahnung abgeschickt wurde. Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Ab der dritten Mahnung wird ein Mahn- und Unkostenzuschlag von CHF 20.– pro Mahnung erhoben.
- 7.3 Sämtliche Preise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer (MWST) wird offen auf der Faktura ausgewiesen.
- 7.4 Die Fakturierung von Papierlieferungen, bzw. Anfertigungen in Formaten, erfolgt aufgrund des effektiven Gewichtes.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die Papyrus Schweiz AG behält sich vor, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.
- 8.2 Der Kunde ermächtigt bei einem Eigentumsvorbehalt die Papyrus Schweiz AG dazu, den Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister gemäss ZGB Art. 715 vorzunehmen. Die Kosten dafür werden vom Kunden übernommen.
- 8.3 Die Ware wird für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes zugunsten von Papyrus Schweiz AG versichert, insbesondere gegen Transport- und Lagerungsschäden sowie Diebstahl. Die Kosten dafür werden vom Kunden übernommen.
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Insbesondere verpflichtet er sich, die Ware weder zu verarbeiten noch weiterzuverkaufen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes. Der Kunde haftet für Beschädigungen der Ware.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Die Papyrus Schweiz AG verpflichtet sich, die Waren in guter Qualität zu liefern, so dass sie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Kleinere Abweichungen in Festigkeit, Dicke, Nuance, Glätte usw. sind vorbehalten, siehe Ergänzende Bestimmungen, sowie Anhang 1.
- 9.2 Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware nach Empfang auf ihre Übereinstimmung mit der Auftragsbestätigung zu prüfen. Mängel, die bei der Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen innert 5 Tagen nach Empfang der Sendung gemeldet werden. Kommen später andere Mängel zum Vorschein, so sind diese nach ihrer Feststellung sofort zu melden. Bei Transportschäden ist gemäss Punkt 5.2 vorzugehen.

- 9.3 Bei Mängeln steht dem Käufer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht zu, entweder die Vergütung des nachgewiesenen Minderwertes oder die Lieferung vollwertigen Ersatzes innerhalb einer angemessenen Frist unter Rückgabe des beanstandeten Materials zu verlangen. Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt die Papyrus Schweiz AG die mangelhafte Ware auf ihre Kosten zurück und ersetzt diese nach den sich anbietenden Möglichkeiten.
- 9.4 Ein Anspruch auf Schadenersatz, der den Wert der beanstandeten Ware übersteigt, besteht nicht. Auf die Vergütung von Kosten für indirekte Schäden wie Wartezeiten usw., besteht ebenfalls kein Anspruch. Die Beanstandung der gelieferten Ware entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung, sofern die Ware im Besitz des Käufers bleibt.
- 9.5 Für verborgene Mängel, die 1 Jahr ab Fakturadatum gemeldet werden, wird keine Haftung übernommen.

10. DATENSCHUTZ, DATENAUSTAUSCH UND GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Die Papyrus Schweiz AG verpflichtet sich für Datenschutz und Sicherheit nach aktuellem technischen Stand zu sorgen.
- 10.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Unterlagen und Datenträger vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Beide Parteien verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die Personen, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, keine Unterlagen an Dritte weitergeben oder diese zu anderen Zwecken zu verwenden als zu denen sie bestimmt sind.
- 10.3 Beide Parteien sollten eine Sicherheitskopie der Daten, die sie der anderen Partei überlassen, behalten. Für verlorene Daten der anderen Partei haftet die schuldige Partei nur im Fall von Grobfahrlässigkeit oder Eigenverschulden. Dann hat sie die Daten, wenn dies möglich ist, wieder zu beschaffen oder Schadenersatz zu bezahlen.
- 10.4 Unterlagen und Datenträger der anderen Partei sind auf Wunsch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.
- 10.5 Beide Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, insbesondere Informationen über Know-how. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert bis über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 10.6 Beide Parteien verpflichten Angestellte, Berater oder sonstige Drittpersonen, die Einblick in das Know-how und/oder nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen des Vertragspartners erhalten, zu ebenso strenger Geheimhaltung.
- 10.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird aufgehoben, wenn der Anbieter gesetzlich verpflichtet ist, Drittpersonen, insbesondere staatlichen Stellen, Einblick in die Daten zu gewähren.
- 10.8 Werden die Bestimmungen von Ziffer 10.1 bis 10.7 verletzt, kann die geschädigte Partei Schadenersatz verlangen.

11. RECHT UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Für diese Verträge gilt Schweizer Recht.
- 11.2 Für Privatkonsumenten gilt das Recht ihres Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes gemäss Art. 120 IPRG.
- 11.3 Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Papyrus Schweiz AG.
- 11.4 Die Parteien sind bestrebt, Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

11.5 Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die unregulierten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommt.

Ergänzende Bestimmungen für Logistikaufträge

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1 Folgende Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber sowie der Papyrus Schweiz AG bei der Erbringung von güterlogistischen Dienstleistungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Es gelten die Bestimmungen von OR Art. 440 ff. über den Frachtvertrag und von OR Art. 472 ff. über den Hinterlegungsvertrag.
- 1.2 Die Bestimmungen regeln ergänzend und übergeordnet zu den Allgemeinen Bestimmungen der ASTAG GU Einzelheiten der Auftragsabwicklung (Transport, Lagerung) zwischen der Papyrus Schweiz AG und dem Auftraggeber. Besondere Vereinbarungen und Abweichungen sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber und der Papyrus Schweiz AG schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Die Papyrus Schweiz AG lagert und spediert für ihre Auftraggeber ausschliesslich Papiere, Erzeugnisse aus Papieren, Büromaterialien und papierverwandte Produkte sowie Hygieneprodukte und nach Vereinbarung weitere Produkte.
- 1.4 Die Papyrus Schweiz AG kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beziehen.
- 1.5 Pakete werden in der Regel einem Paketlieferdienst zur Auslieferung übergeben. Es gelten für Pakete deshalb die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Paketlieferdienstes.

2. TRANSPORT

- 2.1 Die Auftragserteilung hat über E-Logistics, mit Transportfile, mit dem Transportauftragsformular, per Mail oder telefonisch zu erfolgen. Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Auftrag des Kunden im System von Papyrus Schweiz AG eingegeben wurde.
- 2.2 Zur Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig:
 - Lieferschein- oder Auftrags-Nummer des Auftraggebers
 - Vollständige Abhol- und Lieferadresse
 - Ansprechpartner und Telefonnummer bei Abhol- und Lieferadresse
 - Menge, Gewicht, Masse und Art der Transporteinheit
 - Auslieferdatum
 - Besonderheiten (z.B. Avisierungen, terminliche Einschränkungen, Zufahrtseinschränkungen etc.)

Konditionen für Besonderheiten:

Avisierung der Auslieferung/Abholung (telefonisch oder per E-Mail):	CHF 5.–
Elektronische Buchung von Anlieferzeitfenster:	CHF 20.–

Unregelmässigkeiten:

Wartezeit Fahrzeug inkl. Fahrer:	nach Aufwand CHF 1.50 pro Minute
Zusätzliche Abladestelle:	CHF 50.–
Leererfahrt bei Abholaufträgen:	CHF 50.–
Zweitenfahrt am gleichen Tag:	CHF 50.–
Zweitenfahrt an einem anderen Tag:	voller Sendungspreis

Terminzuschläge:

Liefertermin bis 09.00 Uhr:	Zuschlag CHF 80.–
Liefertermin bis 12.00 Uhr:	Zuschlag CHF 50.–
Fixtermin:	Zuschlag CHF 80.–
Abholung auf Fixtermin:	Zuschlag CHF 80.–
Abholung nach 16.30 Uhr:	Zuschlag CHF 80.–

Karenzzeit: Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine +/- 15 min und für Bis-Termine + 15 min

Verpackung:

Etikettierung der Sendung:	CHF 5.– pro Auftrag
Folieren/Schrumpfen:	CHF 5.– pro Palette
Transportsicher Verpacken:	nach Aufwand CHF 1.50 pro Minute exkl. Verpackungsmaterial

Service am Lieferort:

Unterschrift auf Originallieferschein:	CHF 5.–
Auspacken der Ware, Entsorgen der Verpackung:	nach Aufwand CHF 1.50 pro Minute exkl. Entsorgungskosten
Stockwerklieferung ohne Lift:	CHF 50.– plus CHF 20.–/100kg (nur möglich bei Einzelstücken bis max. 25 kg /Stk.)

Für Retouren muss ein separater Transportauftrag erfasst werden.

- 2.3 Ein Lieferschein mit der Definition der Güter ist durch den Absender an der Ware anzubringen.
- 2.4 Die Papyrus Schweiz AG lässt bei der Auslieferung die Empfangsbestätigung vom Empfänger unterzeichnen. Die unterschriebenen Empfangsbestätigungen werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften archiviert und können vom Auftraggeber bei Bedarf eingesehen werden. Gegen Aufpreis erfolgt eine zusätzliche Unterzeichnung der Original-Lieferscheine.
- 2.5 Die Papyrus Schweiz AG ist berechtigt, die Angaben der ihr übertragenen Aufträge durch Nachwägen und Nachmessen zu überprüfen. Für die Abrechnung gelten die durch die Papyrus Schweiz AG ermittelten Werte.
- 2.6 Die Papyrus Schweiz AG haftet nicht für Fehler und Versäumnisse des Auftraggebers sowie die seiner Unterbeauftragten. Die Papyrus AG lehnt insbesondere jede Haftung ab für alle Schäden, die aus folgenden Fehlern entstehen:
 - Verpackung, die den Anforderungen des Transports und den juristischen Vorschriften nicht entsprechen.
 - Transportsicherung, die den juristischen Vorschriften nicht entspricht oder aus sonstigen Gründen unzureichend ist.
 - unrichtige, ungenaue oder fehlende Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst oder Angaben, die nicht den juristischen Vorschriften entsprechen.
 - für den Fall, dass Transportgüter oder die notwendigen Dokumente fehlen oder zu spät zur Verfügung gestellt werden.
- 2.7 Betreffend Haftung gelten zusätzlich die Bestimmungen der Astag GU, insbesondere die Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB).
- 2.8 Die Papyrus Schweiz AG garantiert für eine sorgfältige Ausführung des Auftrages unter Einhaltung der juristischen Vorschriften für Transporte. Die Haftung von Papyrus Schweiz AG reicht von der Übernahme der Güter bis zu deren Ablieferung. Die Haftung der Papyrus Schweiz AG ist beschränkt auf die Höhe des entstandenen Schadens zu Einstands- bzw. Herstellkosten,

max. CHF 15.– pro kg Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung und maximal CHF 20000.– pro Fall. Jede Haftung für mittelbaren bzw. indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2.9 Für Schäden verursacht durch höhere Gewalt ist die Papyrus Schweiz AG von jeglicher Haftung befreit.
- 2.10 Für alle Transporte, welche die Papyrus Schweiz AG ausführt, ist eine Frachtführerhaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 2.11 Für Schäden, die durch eine Versicherung des Kunden gedeckt sind, kann die Papyrus Schweiz AG erst im Nachgang zum Versicherer belangt werden.
- 2.12 Beanstandungen über erkennbare Schäden oder fehlende Waren sind sofort bei Ablieferung der Ware dem Chauffeur mitzuteilen und auf den Frachtpapieren zu vermerken.
- 2.13 Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist innerhalb von acht Tagen nach der Entdeckung schriftlich Anzeige zu erstatten. Sämtliche Ansprüche gegen die Papyrus Schweiz AG verjähren spätestens nach einem Jahr, grobe Fahrlässigkeit vorbehalten.

3. LAGERUNGSaufTRÄGE

- 3.1 Die Auftragserteilung für eine Einlagerung hat mit dem Einlagerungsformular oder elektronisch zu erfolgen. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
 - Artikelbezeichnung
 - Artikelnummer des Auftraggebers
 - Verkaufseinheit
 - Menge in den Verpackungseinheiten (Schachteln, Paletten etc.)
 - Gewicht pro Verkaufseinheit
 - Menge der einzulagernden Güter
 - Zeitpunkt der Anlieferung
 - Gefahrgut
- 3.2 Für die eindeutige Kennzeichnung der Verpackungseinheiten ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Formate der eingelagerten Paletten müssen den Vorschriften der Papyrus Schweiz AG entsprechen (Höhe, Breite, Länge, Gewicht).
- 3.3 Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache vor der Auftragsannahme:
 - Einzelstücke mit einer Höhe von mehr als 2.20 Metern, einer Länge von mehr als 6.0 Metern, einer Breite von mehr als 2.40 Metern und/oder einem Bruttogewicht von über 1 500 kg
 - Unverpackte Maschinen und Fahrzeuge
 - Sendungen mit besonders hohem Warenwert (Gebührensäcke, Vignetten, o.ä.)
- 3.4 Ein Auslagerungsauftrag muss schriftlich oder mittels elektronischer Mittel erfolgen. Zur Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig:
 - Artikelbezeichnung und Artikelnummer
 - Lieferschein- oder Auftrags-Nummer des Auftraggebers
 - vollständige Lieferadresse
 - Menge der zu liefernden Güter und eindeutige Verpackungseinheit
 - Auslieferdatum
 - Besonderheiten (z.B. Avisierungen, terminliche Einschränkungen, Zufahrtseinschränkungen etc.)
- 3.5 Die Papyrus Schweiz AG erstellt bei der Auslieferung einen Papyrus-Lieferschein oder auf Wunsch einen Lieferschein mit

dem Logo und den Absenderdaten des Auftraggebers. Die Papyrus Schweiz AG lässt bei der Auslieferung eine Empfangsbestätigung vom Empfänger unterzeichnen. Die unterschriebenen Empfangsbestätigungen werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften archiviert und können vom Auftraggeber bei Bedarf eingesehen werden.

- 3.6 Die Papyrus Schweiz AG garantiert für eine sorgfältige Ausführung des Auftrages, und dass sie die juristischen Vorschriften über Lagerhaltung einhält, soweit sie die Verantwortung dafür übernommen hat. Die Haftung der Papyrus Schweiz AG besteht von der Übernahme der Güter bis zu deren Ablieferung.
- 3.7 Für die Lagerung bei der Papyrus Schweiz AG ist eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen. Diese deckt max. die Einstands- bzw. Herstellkosten des eingelagerten Gutes ab.
- 3.8 Die Papyrus Schweiz AG haftet nicht für Fehler und Versäumnisse des Auftraggebers sowie die seiner Unterbeauftragten. Die Papyrus AG lehnt insbesondere jede Haftung ab für alle Schäden, die aus folgenden Fehlern entstehen:
 - Die Verpackung ist ungenügend gesichert und/oder entspricht den Anforderungen der Lagerung und/oder den juristischen Vorschriften nicht.
 - Die Beschriftung des Lagerguts, entspricht den juristischen Vorschriften nicht und/oder ist unrichtig, ungenau oder nicht vorhanden.
 - Der Inhalt der eingelagerten Verpackungseinheiten stimmt mit den Angaben nicht überein.
- 3.9 Für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, ist die Papyrus Schweiz AG von jeglicher Haftung befreit.
- 3.10 Für Schäden, die durch eine Versicherung des Kunden gedeckt sind, kann die Papyrus Schweiz AG erst im Nachgang zum Versicherer belangt werden.
- 3.11 Die Papyrus Schweiz AG führt im Logistikzentrum Dintikon (LZD) eine rollende Inventur. Wünscht der Auftraggeber eine Stichtagsinventur, so muss diese frühzeitig (min. 1 Monat im Voraus) gegenseitig abgesprochen und festgelegt werden. Die Kosten einer solchen Stichtagsinventur gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.12 Bei Inventuren wird der physische Lagerbestand mit dem EDV-Bestand (Anzahl Packstücke) von der Papyrus Schweiz AG verglichen. Die Papyrus Schweiz AG haftet für allfällige Bestandesdifferenzen zwischen Istbestand (physischem Bestand im LZD) und Sollbestand nach EDV-Listen (Lagerstatistik) der Papyrus Schweiz AG, wobei Unter- und Überbestände aller Artikel wertmässig gegeneinander aufgerechnet werden (Einstands- bzw. Herstellkosten). Für die Berechnung massgebend ist das Lagerhaltungssystem der Papyrus Schweiz AG. Die Haftung der Papyrus Schweiz AG ist beschränkt auf die Höhe des entstandenen Schadens zu Einstands- bzw. Herstellkosten, maximal CHF 20000.– pro Fall.
- 3.13 Keine Haftung übernimmt die Papyrus Schweiz AG für allfällige Differenzen zwischen dem EDV-Bestand der Papyrus Schweiz AG und dem Sollbestand des Auftraggebers. Zudem entfällt die Haftung der Papyrus Schweiz AG für falschen Inhalt der Verpackungseinheiten, da der Inhalt der verpackten Verkaufseinheiten bei der Warenannahme durch die Papyrus Schweiz AG nicht kontrolliert wird. Sämtliche Ansprüche gegen die Papyrus Schweiz AG verjähren spätestens nach einem Jahr, grobe Fahrlässigkeit vorbehalten.

4. ALLGEMEINES

- 4.1 Für die Vertragspunkte, die in diesen Spezialbestimmungen für Logistikaufträge nicht geregelt sind, gelten die AGB der Papyrus Schweiz AG.
- 4.2 Spezielle Vereinbarungen, die von den AGB abweichen, werden zwischen den Vertragspartnern schriftlich getroffen.

Ergänzende Bestimmungen für unser Internet-Angebot

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Bestellung und die elektronische Annahme derselben durch die Papyrus Schweiz AG zustande. Eine Annullation der Bestellung nach elektronischer Annahme kann nicht mehr getätigt werden.
- 1.2 Die Bestellsannahme erfolgt während 24 Stunden pro Tag über die Web-Site www.papyrus.com. Bestellzeiten/Öffnungszeiten werden auf www.papyrus.com publiziert.
- 1.3 Auf www.papyrus.com kann weltweit zugegriffen werden. Lieferungen hingegen sind auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

2. PREISE UND HERSTELLERANGABEN

- 2.1 Die im Online-Shop publizierten Preise entsprechen in der Regel den individuell vereinbarten Konditionen der gewählten Artikel und der gewünschten Menge. Die Papyrus Schweiz AG behält sich aus technischen Gründen vor, spezielle Vereinbarungen auf dem Online-Shop nicht abzubilden.
- 2.2 Bei den angezeigten Preisen sind Zuschläge jeweils pro Position eingerechnet wie z.B. der aktuelle Teuerungszuschlag, Anbruchzuschlag und Kleinfakturenzuschlag. Die aktuellen Zuschläge sind in unseren «Allgemeinen Verkaufsbedingungen» sowie Anhang 1 publiziert.
- 2.3 Die Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben.
- 2.4 Die Papyrus Schweiz AG ist nicht Hersteller der angebotenen Produkte. Die Verantwortung für technische Produktinformationen trägt der Lieferant der betreffenden Waren.
- 2.5 Änderungen der Produkte und Preise sind jederzeit möglich.

3. LIEFERTERMIN

- 3.1 Der Liefertermin wird im Online-Shop ausgewiesen. Die Auslieferung erfolgt an die vom Besteller angegebene Lieferadresse.
- 3.2 In Ausnahmefällen - namentlich bei Systemunterbrüchen - erfolgt keine Online-Information über den Liefertermin.

4. VERPFLICHTUNGEN DER KUNDEN

- 4.1 Die Papyrus Schweiz AG lehnt jede Haftung für Folgen des unsachgemässen Umgangs mit Zugangsidentifikationsdaten seitens des Kunden ab.
- 4.2 Die Handhabung der Zugangsidentifikation obliegt dem Kunden (z.B. Sperrung beantragen, Passwortänderung durchzuführen). Das Initial-Passwort ist vom Kunden nach Erhalt durch ein individuelles, sicheres Passwort zu ersetzen. Es ist ab diesem Zeitpunkt nur noch dem Kunden bekannt, und dieser sollte es höchstens an Vertrauenspersonen weitergeben.
- 4.3 Die Papyrus Schweiz AG haftet nicht für den Missbrauch von Passwörtern.

5. DATENSCHUTZ

- 5.1 Bei der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung personen- oder firmenbezogener Daten hält sich die Papyrus Schweiz AG an die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Die Daten werden durch Vorkehrungen nach dem aktuellen technischen Stand gesichert. Personendaten werden lediglich zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erhoben und verwendet.
- 5.2 Diese Daten werden Dritten nur insoweit weitergegeben, als

dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Vertrages unbedingt erforderlich ist. Zudem werden die Personendaten zweckmässig vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt.

- 5.3 Die Papyrus Schweiz AG haftet nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat. Das gilt für Missbräuche, z.B. Hackerangriffe, die trotz der Sicherheitsvorkehrungen vorkommen, sowie für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Drittunternehmen mit denen die Papyrus Schweiz AG zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist.

6. URHEBERRECHT

- 6.1 Der gesamte Inhalt des Internetauftritts auf www.papyrus.com ist urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Ausdrucken einzelner Seiten oder Teile davon ist erlaubt, sofern weder Copyright-Vermerke noch andere gesetzlich geschützte Bezeichnungen entfernt werden. Sämtliche Eigentumsrechte verbleiben in jedem Fall bei der Papyrus Schweiz AG.
- 6.2 Die vollständige oder partielle Reproduktion, elektronischer oder konventioneller Übermittlung, Modifizierung, Verknüpfung oder Benutzen dieser Website für öffentliche oder kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Papyrus Schweiz AG untersagt. Weitergehende Schutzrechte Dritter bleiben vorbehalten.

7. GELTENDES RECHT

- 7.1 Für Verträge nach diesen Bestimmungen gilt Schweizer Recht.
- 7.2 Für Privatkonsumenten des Fürstentums Liechtenstein gilt das liechtensteinische Recht (IPRG Art. 120.).
- 7.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Papyrus Schweiz AG.

KONTAKT

Für Rückmeldungen stehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Postadresse:	Telefon:
Papyrus Schweiz AG	058 580 58 00
Zürcherstrasse 68	E-Mail:
Postfach	info.ch@papyrus.com
8800 Thalwil	

CHE-105909.817 MWST



Der FSC® ist eine von allen grossen Umweltverbänden unterstützte, gemeinnützige internationale Organisation. FSC® setzt sich weltweit für eine umweltgerechte, sozial verträgliche und wirtschaftlich tragbare Waldwirtschaft ein. Das Label garantiert auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit über alle Verarbeitungs- und Handelsstufen.

Ergänzende Bestimmungen für grafische Papiere

1. SORTIMENT

- 1.1 Die vorliegende Preisliste umfasst die Konsum-, Standard- und Spezialsorten, welche in der Regel bei der Papyrus Schweiz AG am Lager sind; eine absolute Lieferpflicht können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere behalten wir uns Änderungen im Sortiment vor.
- 1.2 Wo im Sortiment Abweichungen zwischen der Preisliste und der Musterkollektion bestehen, ist die vorliegende Preisliste massgebend. Verlangen Sie deshalb in besonderen Fällen verbindliche Muster aus dem Lagervorrat.

2. PAPIERSORTEN, LIEFERUNG AB LAGER

- 2.1 Feinpapiere: Alle Preise gelten pro Preislistenposition, das heisst für eine Sorte, einheitlich in Qualität, Farbe, Format und Laufrichtung, Stärke, Oberfläche, Leimung und für Lieferung in einer Sendung, an einen Empfänger und an einen Bestimmungsort. Für Spezialpapiere gelten besondere Bedingungen. Preise und Mindestbogenzahl beziehen sich stets auf das bei der einzelnen Lagerposition aufgeführte Preislisten-Format. Wird anstelle des Preislisten-Formates ein Halb-, Doppel- oder Vierfach-Format bestellt, so werden Preis und Mindestbogenzahl zum gelieferten Format in Beziehung gebracht. Für uneingerieste Sorten gelten besondere Mindestmengen gemäss Preisliste. Bei der Preisstufe 3 sowie bei Palettenbezügen werden keine Anbrüche geliefert.
- 2.2 Pack-, Einwickelpapiere und uneingerieste Kartons: Es gelten die gleichen Angaben wie unter 2.1. Die Mindestmenge pro Sorte beträgt eine Originalpackung, Anbruchmengen werden nicht geliefert, das heisst die Liefereinheiten betragen in der Regel 25, 50, 75, 100, 125 kg usw.
- 2.3 Briefumschläge: Es gelten die gleichen Angaben wie unter 2.1. Die Mindestmenge pro Sorte beträgt eine Originalpackung. Anbruchmengen werden nicht geliefert.

3. EXTRAFORMATE

- 3.1 Soweit möglich werden Ausrüstungen von Extraformaten und abweichenden Rollenbreiten ab 1000 kg gegen Berechnung eines Ausrüstungszuschlages ausgeführt. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20 Prozent der Bestellmenge bleibt vorbehalten. Der Käufer verpflichtet sich, die Liefermenge abzunehmen. Zu bezahlen ist die tatsächlich gelieferte Menge.
- 3.2 Abfall, der beim Schneiden und Ausrüsten entsteht, wird belastet. Beim Halbieren und Vierteilen beträgt die Massabweichungstoleranz 1%, max. 5 mm in Breite und Länge.

4. AUSTRÜSTKOSTEN

- 4.1 Für zusätzliche Ausrüstarbeiten wie Schrumpfen, Kleinpackungen, Lochen, Umdeckeln, Umetikettieren, Anbringen von Preisauszeichnungen usw. gelten separate Zuschläge.
- 4.2 Weitere Bestimmungen über Schneid- und Ausrüstungskosten findet man in Anhang 1.

5. WARENMUSTER

- 5.1 Die Zustellung von Warenmustern im Format A4 erfolgt in der Regel kostenlos. Für Konsumsorten beträgt die maximale Anzahl 10 Blatt/Bestellung, bei Spezialitäten maximal 5 Blatt/Bestellung. Für Expresslieferungen wird ein Zuschlag von CHF 25.–/Sendung erhoben.

- 5.2 Für Grossformate verrechnen wir einen Pauschalbetrag von CHF 40.–/Bestellung wobei maximal 3 Artikel pro Auftrag bestellt werden können. Für Konsumsorten beträgt die maximale Bestellmenge 10 Bogen, für Spezialitäten 5 Bogen/Artikel. Grössere Mengen werden je nach Sorte und Anzahl Bogen zu einem Sonderpreis verrechnet.

6. MENGENTOLERANZEN

- 6.1 Papier und grafischer Karton in für den Hersteller üblichen Qualitäten, Flächengewichten und Formaten:

ab 20 t ± 2,5%, max. ± 1 t	ab 5 t ± 5%	unter 3 t ± 8%
ab 10 t ± 4%	ab 3 t ± 7%	
- 6.2 Papier und grafischer Karton in Qualitäten und Flächengewichten, die für den Hersteller üblich sind, aber in speziellen Formaten. Ebenfalls für alle Lagerergänzungen und Packpapiere:

ab 50 t ± 4%	ab 10 t ± 8%	ab 3 t ± 15%
ab 20 t ± 6%	ab 5 t ± 10%	unter 3 t ± 20%

7. FLÄCHENGEWICHTSTOLERANZEN

- 7.1 Das vorgeschriebene Flächengewicht versteht sich mit einem Spielraum von ± 5%, bei Papieren von 40 g/m² und weniger von ± 6%.
- 7.2 Dabei ist das durchschnittliche Gewicht der Anfertigung und nicht das Gewicht einzelner Bogen oder Rollenteile massgebend.

8. DIVERSE TOLERANZEN

- 8.1 Toleranzen in einer Richtung: Ist vereinbart, dass Abweichungen in der Menge und im Flächengewicht nur in einer Richtung zulässig sein sollen, so verdoppeln sich die unter Ziffer 7 vorgesehenen Toleranzen.
- 8.2 Je Paketeinheit darf die vom Hersteller angegebene Bogenzahl von der Zahl der tatsächlich gelieferten Bogen je Paketeinheit nicht mehr abweichen als 5 Prozent.
- 8.3 Kleinere Abweichungen in Festigkeit, Dicke, Nuance, Glätte usw. sind vorbehalten.
- 8.4 Bei Übergewichtigem Papier werden die Flächengewichtstoleranzen berücksichtigt, siehe Ziffer 7. Als Ausnahme hiervon gilt ein Übergewicht von lediglich 2% für Naturpapiere und gestrichene Papiere in Formaten, in Gewichten von 60 g/m² und mehr. Auch für sie gilt die Übergewichtstoleranz im Sinne von Ziffer 7 von 5 Prozent, sofern der Abnehmer spezielle Verpackungsvorschriften macht. Ausgenommen sind gummierte, beschichtete und geklebte Papiere. Massgebend für die Berechnung des Übergewichtes ist separat pro Format und Flächengewicht das vereinbarte Sollgewicht der gesamten Lieferung. Detailmengen in Formaten der Sortengruppen hadernhaltig/holzfrei/holzhaltig werden auf Basis des theoretischen Gewichtes per 1 000 Bogen berechnet.
- 8.5 Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen in den Ziffern 6, 7, 8.1, 8.2. und 8.3. nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, die bis maximal 10 Prozent der Liefermenge betreffen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Welligliegen von Papier und Karton gilt nicht als versteckter Mangel.
- 8.6 Der Käufer von Spezialanfertigungen ist auch dann verpflich-

tet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10 Prozent leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere und Kartons geeignet sind.

9. MASSABWEICHUNGEN

Bei normalen Feuchtigkeitsbedingungen sind folgende Massabweichungen für Länge und Breite der Formate zulässig:

Querschneiderschnitt	$\pm 0,4\%$ oder $+ 0,8\%^*$
(Bruttoformat) aber mindestens	± 3 mm oder $+ 6$ mm*
Mit 4-seitigem Planschneiderschnitt	$\pm 0,2\%$ oder $+ 0,4\%^*$
(Nettoformat) aber mindestens	± 2 mm oder $+ 4$ mm*
Packpapiere Bruttoformat	$\pm 0,5\%$ aber mind. 5 mm
Packpapiere Nettoformat	$\pm 0,3\%$ oder $+ 0,6\%^*$
aber mindestens	± 2 mm oder $+ 4$ mm*

* Wenn keine Abweichung nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.

Anfertigungen Papiere

1. Als Anfertigung gilt ein Bezug von mindestens 2 Tonnen in einer Sorte, Farbe, Glätte, in einem Flächengewicht, in max. zwei verschiedenen Formaten oder Laufrichtungen. Die Minimalmenge pro Format oder Laufrichtung oder Rollenbreite beträgt 1 000 kg.
2. Die Mindestmenge für Konsumsorten in Preislistenformaten beträgt 3 Tonnen pro Position.
3. Für Extraanfertigungen von Spezialsorten ausserhalb des Lager-sortiments behält sich die Papyrus Schweiz AG die Festlegung der Mindestmenge von Fall zu Fall vor.
4. Sofern eine Anfertigung nicht gesamthaft an eine Station zur Ablieferung gebracht werden kann, werden Zuschläge erhoben. Formatzuschläge werden berechnet:
 - für Kleinformate unter 43 x 61 cm.
 - für Grossformate über 15000 cm² oder sofern eine Seite über 140 cm misst.
 - für unförmige und unhandliche Formate.
5. Bei Spezialanfertigungen gehen der Nutzen und die Gefahr bei der Übergabe auf den Besteller über. Wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr zum Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Papyrus Schweiz AG erfolglos die vereinbarte Lieferung vornehmen wollte. Dann werden die Regelungen von OR Art. 91 ff. angewendet.
6. Der Käufer von Spezialanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn bis zu 10 Prozent der Waren leichte Qualitätsabweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere und Kartons geeignet sind. Das gilt auch, wenn oder die gelieferte Menge bis zu 10 Prozent variiert, zu bezahlen ist die tatsächliche Liefermenge.
7. Für Spezialanfertigungen und nicht übliche Flächengewichte gelten folgende Mengentoleranzen:

ab 20 t ± 8%	ab 5 t ± 15%
ab 10 t ± 10%	unter 5 t ± 20%
8. Tauschpalette-Normverpackungen und Einwegpaletten für Anfertigungen sind im Warenpreis inbegriffen. Für andere Verpackungen, welche gegenüber dieser Normverpackung zusätzliche Kosten und Umtriebe verursachen, wird ein Zuschlag verrechnet. Dies gilt bei Anfertigungen auch für Twin-Paletten.
9. Bei Anfertigungen von Formatpapieren erfolgt die Berechnung in der Regel per 100 kg netto, wobei der Paketumschlag mitgewogen wird. Bei Anfertigungen in Rollen gilt brutto für netto.
10. Die Fakturierung von Anfertigungen in Formaten erfolgt aufgrund des effektiven Gewichtes. Bei übergewichtigem Papier wird höchstens das in den «Ergänzenden Bestimmungen für grafische Papiere» festgelegte Übergewicht verrechnet. Die Ausnahmen dazu sind ebenfalls in den «Ergänzenden Bestimmungen für grafische Papiere» unter Ziffer 8 festgelegt.
11. Für Anfertigungen gelten die Bestimmungen des OR 363 ff. über den Werkvertrag für Fälle, die durch diese AGB nicht geregelt sind.

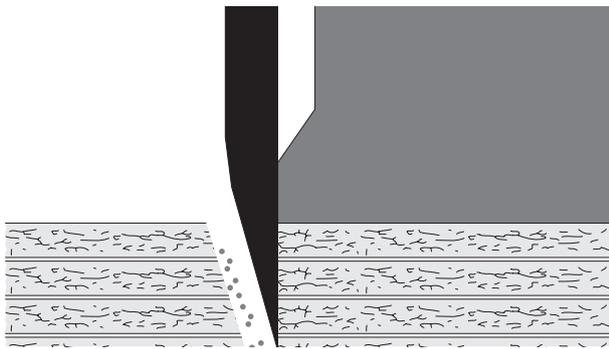
Anhang 1

2. SCHNEIDEN UND VERPACKEN

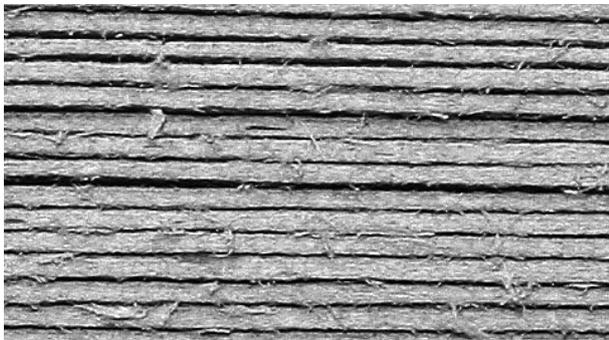
2.1 Schnittstaub

Beim Schneiden von Papier mit einem Planschneider ergeben sich zwei Stapel. Der Stapel hinter dem Messer ist staubfrei. Die Schnittkante vor dem Messer enthält Schnittstaub.

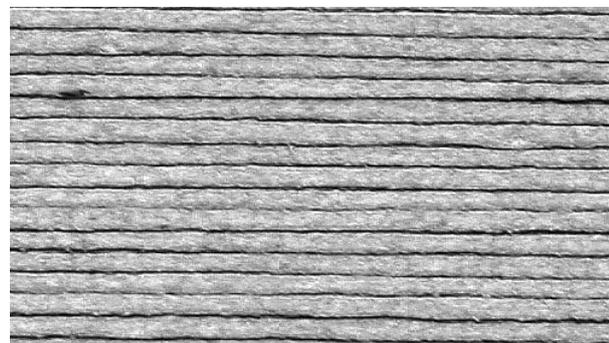
Beim Aufstossen des Stapels dringt Schnittstaub in den Papierstapel. Um diesen Schnittstaub zu entfernen, sind 2 mm vom Papier nötig, welche weggeschnitten werden. Damit ist auch der Schnittstaub eliminiert.



Schnittkante vor dem Messer Schnittkante hinter dem Messer



Schnittkante des Papiers vor dem Messer geschnitten: überhäuft mit Schnitt-Staubpartikeln.



Aufnahme der Schnittkante, hinter dem Messer geschnitten, staubfrei.

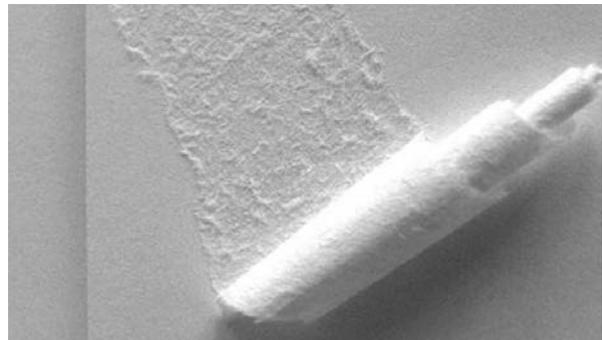
2.2 Schäler

Papier wird für verschiedenste Verarbeitungen geschnitten. Es wird umgesetzt, abgesetzt, verschoben und mit Keilen im Papierstapel unterlegt. Durch diese Manipulationen können Schäler, die auch als Aufroller, Röllchen oder Zigarre bezeichnet werden, entstehen.

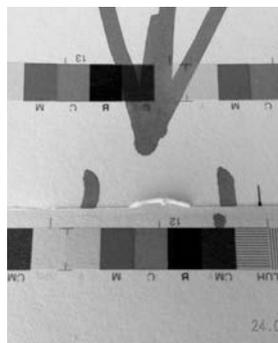
Diese harten, aufragenden Papieraufrollungen pressen sich beim Drucken in die Gummitücher ein. Es entstehen Vertiefungen, die anschliessend nicht mehr ausdrucken. Die Gummitücher müssen meistens ausgewechselt werden.

Mögliche Ursachen

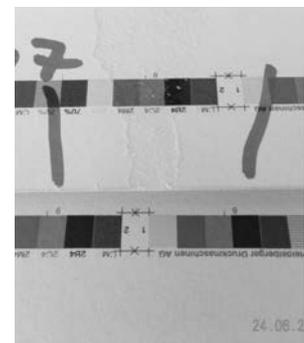
- Schäler entstehen beim Um-, Auf- und Wegsetzen von Papierstapeln. Als Folge von Schürfungen beim Schieben des Papiers auf dem Tisch der Schneidemaschine oder beim Umsetzen von Stapel zu Stapel.
- Beim Hängenbleiben des untersten Bogens eines Papierstapels an einer abgenutzten Schneidleiste.
- Beim Einschieben eines Schwertfühlers bei der Feuchte- und Temperaturmessung.
- Kantenbeschädigung beim Aufschneiden der Riese mit dem Japanmesser.
- Beim Einschieben von Keilen zum Ausgleich und zur Korrektur der Stapellage im Anleger der Druckmaschine.



Ursprung eines Schälers an der Schnittkante (Schnittkante, vor dem Messer geschnitten – Schnittstaubpartikel oder unterster Bogen im Stapel).



Beschädigung einer Papierkante durch einen Keil



Daraus entstandener Schäler

Anhang 1

Empfehlung zur Abhilfe

- Untersten Bogen im Stapel nach dem Schneiden immer entfernen.
- Papierstapel an den Kanten stets abheben und Verschiebungen achtsam vornehmen.
- Schneidleiste regelmässig kontrollieren und auswechseln.
- Äusserste Vorsicht beim Einschieben von Keilen in den Stapel.

Allgemeine Hinweise für den Reklamationsfall

Bitte stellen sie den Verursacherbogen sicher. Anhand der Position und der Form des Schälers auf dem Verursacherbogen können vielfach Rückschlüsse gezogen werden, an welcher Stelle der Schäler entstanden ist (beim Auf-, Umsetzen, unterster Bogen im Stapel, usw.).

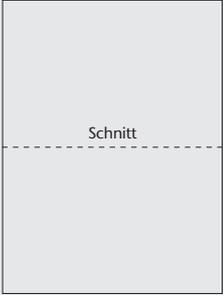
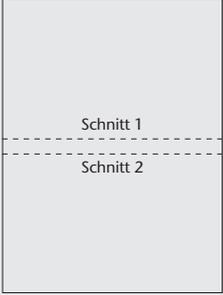
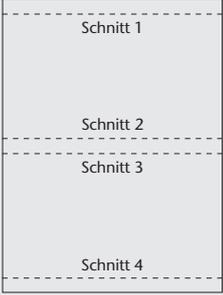
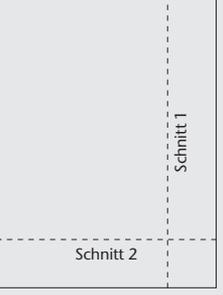
- Befindet sich der Schäler an der Greiferkante und verläuft anschliessend nach hinten, liegt die Vermutung nahe, dass der Schäler beim Handling durch das Auf- oder Umsetzen oder beim Zwischenschnitt in der Planschneidemaschine entstanden ist.
- Befindet sich der Beginn des Schälers an einer Seitenkante, könnte er beim Schneiden des Zwischenschnittes und dem anschliessenden Handling verursacht worden sein.
- Die Form der Schäler ist ebenfalls entscheidend.
- Beginnt der Schäler mit einer schmalen Stelle, die sich nach hinten verbreitert, liegt die Vermutung nahe, dass dieser in der Druckerei entstanden ist.
- Hat der Schäler an einer Kante bereits eine gewisse Breite, könnte dieser durchgeschnitten worden sein und war damit bereits schon vorhanden.

Benötigtes Belegmaterial für eine Reklamation

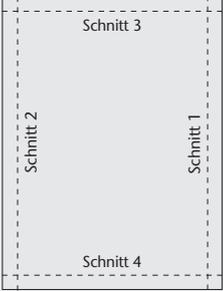
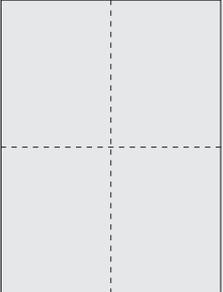
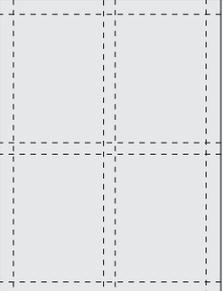
- Verursacherbogen mit dem Schäler,
- nachfolgende Druckbogen,
- allfällig defekte Gummitücher
- und unbedrucktes Auflagenpapier für mögliche Spaltfestigkeitsprüfungen.

Anhang 1

2.3 Schneidearten

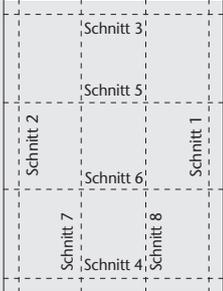
Schneideart		Darstellung	bis 300 kg	301–750 kg	ab 751 kg
A	Halbieren mit Trennschnitt <ul style="list-style-type: none"> · Formatdifferenzen sind möglich · bei Papieren < 80 g/m² empfehlen wir Typ B · Schnitt ist nicht staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 15.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 12.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 15.– / 100 kg
B	Halbieren mit beidseitigem Anschnitt <ul style="list-style-type: none"> · bei Papieren < 80 g/m² immer durchführen · benötigt 4 mm · Schnitt in der Mitte ist nicht staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg
C	Halbieren mit Gegenschnitt <ul style="list-style-type: none"> · generell > 150 g/m² · staubfreier Schnitt · benötigt 2 mm · empfohlen für Chromolux 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg
D	Halbieren mit beidseitigem An- und Gegenschnitt <ul style="list-style-type: none"> · generell > 150 g/m² · staubfreier Schnitt an beiden Längsseiten des Endformates · benötigt 6 mm · staubfreier Schnitt 		bis 170 g/m ² Fr. 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² Fr. 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² Fr. 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² Fr. 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² Fr. 20.– / 100 kg
E	Zurückschneiden <ul style="list-style-type: none"> · benötigt 2 mm pro Schnitt · staubfreier Schnitt 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg

Anhang 1

Schneideart	Darstellung	bis 300 kg	301–750 kg	ab 751 kg
G Vierendecker Winkelschnitt <ul style="list-style-type: none"> · benötigt 2 mm je Schnitt · Endformat ist im Winkel und staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg
H Vierteln mit Trennschnitt <ul style="list-style-type: none"> · Formatdifferenzen sind möglich · Schnitt ist nicht staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg
I Parallelschnitt <ul style="list-style-type: none"> · wenn für Schön- und Widerdruck genaues Format verlangt wird (umstülpen) · benötigt 2 mm je Schnitt · Endformat ist staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 20.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 17.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 20.– / 100 kg
K Vierendecker Winkelschnitt mit Gegenschnitt (Beispiel mit 4 Nutzen) <ul style="list-style-type: none"> · DIN-Formate A4 und A3 · unbedingt vierseitiger Winkelschnitt · benötigt 6 mm je Seite · Endformat ist im Winkel und staubfrei 		bis 170 g/m ² CHF 48.– / Position ab 171 g/m ² SD- / SK-Papiere und synthetische Produkte CHF 60.– / Position	bis 170 g/m ² CHF 25.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 30.– / 100 kg	bis 170 g/m ² CHF 22.– / 100 kg ab 171 g/m ² CHF 25.– / 100 kg
Zuschlag für einriesen und etikettieren		CHF 30.– / Position	CHF 18.– / 100 kg	CHF 15.– / 100 kg

Anhang 1

2.4 Schneiden und Verpacken von Kleinformaten

	Darstellung	bis 50 kg	bis 500 kg	ab 501 kg
F Fassonage (Beispiel mit 9 Nutzen) · DIN-Formate A4 und A3 · unbedingt vierseitiger Winkelschnitt · benötigt 4 mm je Seite · Endformat ist im Winkel, aber nicht staubfrei		A5-A4 CHF 30.- / Position > A4-A3 CHF 35.- / Position > A3, max. 30,8 x 43,4cm CHF 45.- / Position	A5-A4 CHF 6.40/1000 Blatt > A4-A3 CHF 7.80/1000 Blatt > A3, max. 30,8 x 43,4cm CHF 10.-/1000 Blatt	A5-A4 CHF 5.50/1000 Blatt > A4-A3 CHF 6.70/1000 Blatt > A3, max. 30,8 x 43,4cm CHF 7.80/1000 Blatt

A5 und A4 werden in Kartonschachteln verpackt. Kleinformate (A5-A3) werden immer in der Schneideart Fassonage F ausgeführt.

Anhang 1

3. AUSRÜSTKOSTEN

3.1	Lochen Die Lieferfrist für gelochte Ware beträgt 2 Arbeitstage.	CHF 4.80/ 5 kg
3.2	Umetikettieren	CHF 9.-/100 kg
3.3	Einriesen/Ausriesen Einriesen/Ausriesen von offen geführten Artikeln in der Preisliste geführten Positionen	CHF 15.-/100 kg
3.4	Schrumpfen/in Folie einschweissen	Preis auf Anfrage

Weitere Ausrüstarbeiten auf Anfrage!

4. ÜBRIGE ZUSCHLÄGE UND KONDITIONEN

Kleinfakturazuschlag

Bei einer Bestellung/Lieferung mit einem Warenwert unter CHF 150.– (exkl. MWST) wird ein Kleinfakturazuschlag von pauschal CHF 40.– verrechnet. Der Kleinfakturazuschlag wird auf der Rechnung offen ausgewiesen.

Rabatte

Sämtliche Preise sind Netto-Preise

Zahlungsziel

30 Tage ab Fakturadatum

Verzugszinsen

0.5 % pro Monat ab Zahlungszielüberschreitung

Mahn- und Inkassospesen

Gehen zu Lasten des Käufers. Ab der dritten Mahnung wird ein Mahn- und Unkostenzuschlag von CHF 20.– pro Mahnung erhoben.

Mehrwertsteuer (MWST)

Wird offen auf der Faktura ausgewiesen.
Der Steuersatz beträgt zur Zeit 8.1 %.

Warenmuster

Die Zustellung von Warenmustern im Format A4 erfolgt in der Regel kostenlos. Für Konsumsorten beträgt die maximale Anzahl 10 Blatt/Bestellung, bei Spezialitäten maximal 5 Blatt/Bestellung.
Für Expresslieferungen wird ein Zuschlag von CHF 25.–/Sendung erhoben.

Für Grossformate verrechnen wir einen Pauschalbetrag von CHF 40.–/Bestellung wobei maximal 3 Artikel pro Auftrag bestellt werden können. Für Konsumsorten beträgt die maximale Bestellmenge 10 Bogen, für Spezialitäten 5 Bogen/Artikel. Grössere Mengen werden je nach Sorte und Anzahl Bogen zu einem Sonderpreis verrechnet.

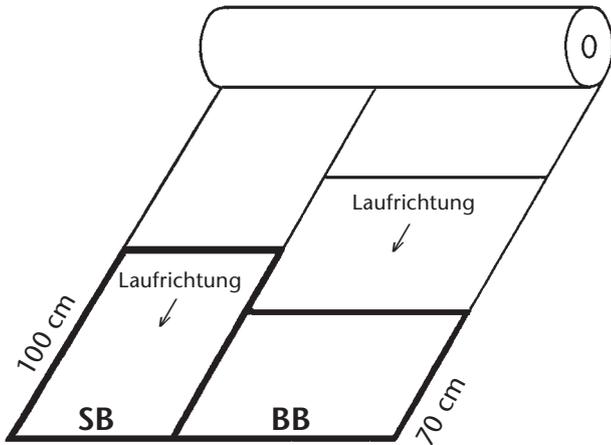
Retouren

Für Retouren bzw. Teilretouren wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Diese entfällt bei Fehlern von Papyrus oder bei Qualitätsmängeln.

Beschädigte Ware wird entsprechend der Schadenhöhe zum fakturierten Preis dem Käufer belastet. Bei Teilretouren wird das nicht retournierte Material ebenfalls zum ursprünglich fakturierten Preis dem Käufer verrechnet. Jegliches Material wird nur in materialkonformen Verpackungen zurückgenommen. Idealerweise wird die Ware in der Originalverpackung retourniert. Ist dies nicht möglich, hat der Käufer für eine ebenbürtige Verpackung und Sicherung der Ware auf einer Transportpalette zu sorgen.

Informationen

Laufrichtung



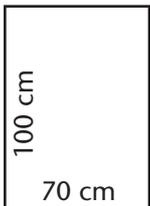
70 cm 100 cm
Schmalband Breitband

Bei der Verarbeitung und Verwendung des Papiers spielt oft auch dessen Laufrichtung eine grosse Rolle. Wir unterscheiden Schmalband, Breitband und Wechselband:

Schmalband (SB) = das Format wird der Länge nach aus der Papierbahn geschnitten; der Faserlauf ist parallel zur längeren Seite des Formates.

Breitband (BB) = das Format wird der Breite nach aus der Papierbahn geschnitten; der Faserlauf ist parallel zur kürzeren Seite des Formates.

Beispiel: Format 70x100 cm



Format 70x100 cm **SB**
(Schmalband)
Laufrichtung parallel zur
längeren Seite.

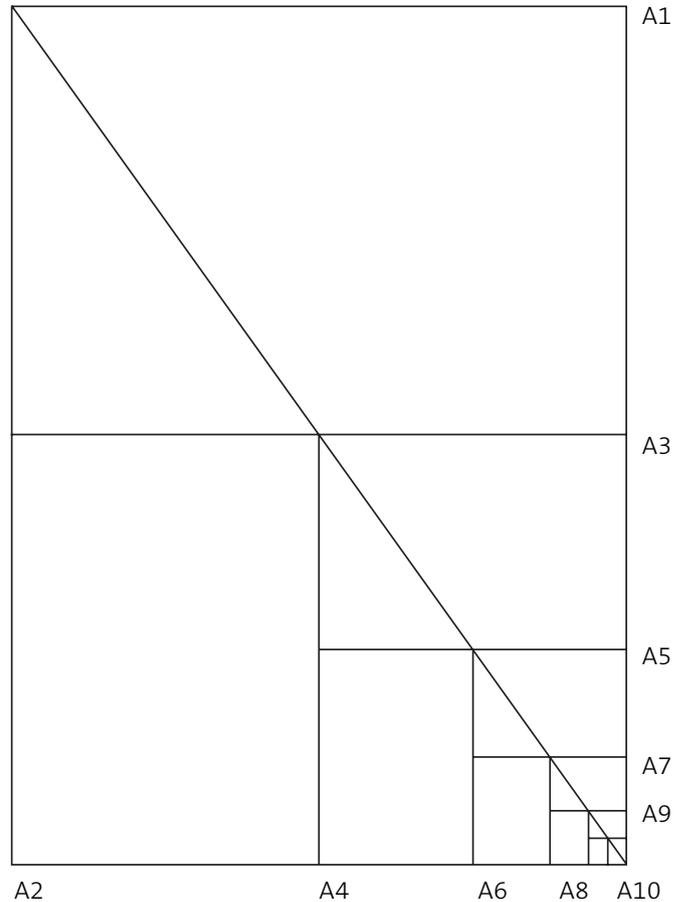


Format 70x100 cm **BB**
(Breitband)
Laufrichtung parallel zur
kürzeren Seite.
Neue Bezeichnung auch
100x70 cm BB.

In unserer Preisliste sind die Formate durchwegs kürzere x längere Seite aufgeführt.

Die Laufrichtung wird entweder beim Format explizit mit SB respektive BB angegeben oder die Artikelnummern erscheinen in entsprechend gekennzeichneten Spalten.

Formate



Ganzer Bogen A0: 841 x 1189 mm = 1 m²
16 A4 = 1 m² = der Grammatur

Papierformate (Masse in cm)

A-Reihe	B-Reihe	C-Reihe			
A0	84.1 x 118.9	B0	100.0 x 141.4	C0	91.7 x 129.7
A1	59.4 x 84.1	B1	70.7 x 100.0	C1	64.8 x 91.7
A2	42.0 x 59.4	B2	50.0 x 70.7	C2	45.8 x 64.8
A3	29.7 x 42.0	B3	35.3 x 50.0	C3	32.4 x 45.8
A4	21.0 x 29.7	B4	25.0 x 35.3	C4	22.9 x 32.4
A5	14.8 x 21.0	B5	17.6 x 25.0	C5	16.2 x 22.9
A6	10.5 x 14.8	B6	12.5 x 17.6	C5/6	11.4 x 22.9
A7	7.4 x 10.5	B7	8.8 x 12.5	C6/5	11.4 x 22.4
A8	5.2 x 7.4	B8	6.2 x 8.8	C6	11.4 x 16.2
A9	3.7 x 5.2	B9	4.4 x 6.2	C7	8.1 x 11.4
A10	2.6 x 3.7			C8	5.7 x 8.1
SRA3	32.0 x 45.0				